

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG)

(Fassung 2009)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1

Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen sind die in der Versicherungsurkunde bezeichneten stationären elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte (inkl. Zubehör, sofern dieses nachweislich in der Versicherungssumme enthalten ist), die vom Versicherungsnehmer betrieben werden und in seinem Eigentum stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft oder übergeben wurden.

Mobile Anlagen und Geräte sind gesondert zu beantragen und in der Versicherungsurkunde zu dokumentieren.

2. Nicht versichert sind

- 2.1 Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien aller Art wie Lichtquellen, Akkus und Batterien, Toner und Farbkartuschen und dgl.;
- 2.2 Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Messer, Fräser, Walzen, Sägeblätter, Schneidewerkzeuge, Siebe, Filter, Stempel und dgl.;
- 2.3 Verschleißteile aller Art wie Bereifungen, Laufrollen, Bürssten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Bänder, Beläge, Folien, Formen, Ausmauerungen von Feuerräumen und Ofenfutter, Isolationen und dgl.;
- 2.4 Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Maschinenöl, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.;
- 2.5 Externe Datenträger aller Art wie Speicherkarten oder -sticks, BD's, HD-DVD's, DVD's, CD's, Bänder, Ton- und Bildträger und dgl. - ausgenommen interne Datenträger, bei denen eine betriebsbedingte Auswechselung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist;
- 2.6 Daten und Software aller Art;

Artikel 2

Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung (Sachschaden) sowie Verlust durch Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus), Diebstahl oder Beraubung.

- 1.1 Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.
- 1.2 Ein Einbruchdiebstahl (versucht oder vollbracht) liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsobjektes
 - durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht.
 - unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt.
 - einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt.
 - durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich nachgemacht werden.

den.

- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

- 1.3 Einbruchdiebstahl (versucht oder vollbracht) in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn der Täter gemäß Punkt 1.2. einbricht und

- ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.
- ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

- 1.4 Diebstahl bzw. einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter versicherte Sachen rechtswidrig in Gewahrsam bringt, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 1.2. oder 1.3. vorliegt.

- 1.5 Beraubung liegt vor, wenn

- versicherte Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
- der Versicherungsnehmer oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, infolge eines körperlichen Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig werden und sodann die Wegnahme der versicherten Sachen unter Ausnutzung dieses Zustandes erfolgt.
- versicherte Sachen im Zusammenhang mit einem Tatbestand gemäß der beiden vorstehend erwähnten Absätze beschädigt oder zerstört werden.

- 1.6 Vandalismus liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört, nachdem er durch Einbruch gemäß Punkt 1.2. in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

2. Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung besteht Versicherungsschutz gegen

- Hochwasser:

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von oberirdischen, natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden Gewässern, bei dem sich der Wasserstand deutlich über dem normalen Pegelstand des Gewässers befindet, und es dadurch zu einer Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes kommt.

Mitversichert gilt auch der durch das Hochwasser entstehende Kanalrückstau.

Nicht versichert sind Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

- Überschwemmung:
 - Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge (Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser), das nicht auf normalem Weg abfließt und dadurch sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.
 - Als Überschwemmung gilt nicht die Überflutung durch Hochwasser gemäß vorstehender Definition.
 - Mitversichert gilt auch der durch die Überschwemmung entstehende Kanalrückstau.
 - Nicht versichert sind Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.
- Vermurung:
 - Als Vermurung gelten Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß.
- Lawine und Lawinenluftdruck:
 - Lawinen/Lawinenluftdruck ist die von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismasse und die dadurch entstehende Druckwelle (Luftdruck).
- Erdbeben:
 - Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdabdomens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
 - Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht.
 - Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.
- 3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind,
 - 3.1 solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferanten, Reparatur- oder Wartungsfirmen (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben;
 - 3.2 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;
 - 3.3 durch dauernde Witterungseinflüsse;
 - 3.4 durch Abnutzungs- und Alterungerscheinungen, auch vorzeitige;
 - 3.5 durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen von Oberflächen, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden und dergleichen);
 - 3.6 beim Transport sowie bei Versetzungen, Lagerungen, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Versicherungsortes;
- 3.7 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- 3.8 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 3.9 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
- 3.10 an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
- 3.11 durch Aufgabe der versicherten Sachen;
- 3.12 durch Eruption;
- 3.13 durch Streik oder Aussperrung;;
- 3.14 durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 3.14.1 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;
 - 3.14.2 durch Kriegsergebnisse jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Innere Unruhen, Aufruhr, Aufstand, Verfügung von Hoher Hand sowie allen mit den genannten Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 3.14.1 bis 3.14.2 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf:

- 3.15 Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
- 3.16 Verluste, die durch Unterschlagung oder Veruntreuung eintreten;
- 3.17 Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;

Artikel 3 Versicherungsort

1. Die Versicherung gilt nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die Versicherungsräumlichkeiten in den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungen, Gebäuden oder Betriebsstätten des Versicherungsnehmers.
2. Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes bewegt werden.

Artikel 4 Versicherungswert / Versicherungssumme

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d. s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exkl. Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt, Verkaufsförderungen und dgl.).

2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.
3. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
4. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.
5. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind,
 - sorgfältig gewartet und instand gehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden,

Hinsichtlich der versicherten Sachen ist der übliche Sorgfaltsmaßstab einzuhalten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen, dazu sind Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadensmeldungspflicht

Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich und bei einem Einbruchdiebstahl- bzw.- Diebstahl-, Vandalismus-, Beraubungs-, Brand-, Explosionsschaden sowie bei böswilliger Beschädigung auch polizeilich anzugeben.

In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle in Verlust geratenen Sachen anzugeben.

Ist die Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind in Verlust geratene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

- 3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- 3.4 Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Entschädigung

1. Der Versicherer ersetzt

- bei Zerstörung oder Verlust den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses (Neuwert).
- bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet oder erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Eine Sache ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

Ist eine Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme je Kalenderjahr für versicherte Naturgefahren in der Versicherungsurkunde vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme als Grenze für die Entschädigung bzw. Jahresentschädigung einschließlich Kostenzahlungen.

2. Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die in der Versicherungsurkunde angeführte Selbstbeteiligung (Selbstbehalt) gekürzt (nach Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung).
3. Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Schätzwert in Zahlung zu nehmen.
4. Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige Sachen versichert und werden einzelne davon zerstört, dann werden diese Schadefälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Sachen mit einer eigenen Position versichert.
5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

6. Sind versicherte Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, ebenfalls vom Schaden betroffen, werden diese maximal zum Zeitwert ersetzt.
 7. Für in Verlust geratene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
 - Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltenen Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 8. Werden bei Wiederherstellung einer beschädigten, versicherten Sache
 - Ultraschallköpfe
 - Röhren jeglicher Art
 - Bestrahlungs-, Beheizungskörper
 - Heizelemente
 - Brennerdüsen
 - bei Verbrennungskraftmaschinen:
Zylinderköpfe, -büchsen, Kolben, -böden
 - Öl-, Gasfüllungen

ersetzt, so ist bei Bemessung der Entschädigung für diese Teile die Wertminderung der ersetzen Teile auf Grund des Alters und der Abnützung zu Grunde zu legen (Zeitwert).

Bei Röhren wird zur Ermittlung des Zeitwertes vom Neuwert eine Abschreibung von 3% pro Monat, gerechnet ab 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der fabrikneuen Röhre, maximiert mit 75% vorgenommen.

Bei Ultraschallköpfen wird zur Ermittlung des Zeitwertes vom Neuwert eine Abschreibung von 3% pro Monat, gerechnet vom Zeitpunkt des fabrikneuen Ultraschallkopfes, maximiert mit 75% vorgenommen.
 9. Bis zur Höhe der in der Versicherungsurkunde dokumentierten Versicherungssumme der versicherten Sache werden nach einem entzündungspflichtigen Schadeneignis an der versicherten Sache folgende tatsächlich notwendige Kosten ersetzt:
 - Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadeneignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde versicherten Sachen; dies gilt jedoch nicht, soweit die Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

 - Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung inklusive Sonderlöschmittel und Entsorgung von Löschmittel.

Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter sind nur dann versichert, wenn sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

 - Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehenden gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
 - Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - Entsorgungskosten ohne Erdreich, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.
- Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert.
- Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
- Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
- Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadefalles kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schadenfall aufgewendet worden wäre.
- Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob gefährlicher Abfall-/Problemstoffe (AWG BGBI. 235/90 in der Fassung BGBI. 155/94), Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, angefallen, wie diese zu behandeln und zu deponieren sind.
- Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen wie unter Untersuchungskosten angeführt, zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
- Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer angezeigt wurde.
- Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.
10. Nur auf Grund besonderer Vereinbarungen werden ersetzt:
 - Mehrkosten für Arbeitszuschläge (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit)
 - Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.
 11. Nicht ersetzt werden:
 - 11.1 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden.
 - 11.2 Kosten für eine vorläufige Reparatur.
 - 11.3 Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).
 - 11.4 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

11.5 Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 8

Unterversicherung

Die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Artikel 9

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7;
3. den Neuwert und Zeitwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei Beschädigung den Wert der zu ersetzenen Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Artikel 10

Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte auf den Versicherer über.

Der Versicherungsnehmer ist auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.

2. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Dies gilt jedoch nicht für eine für versicherte Naturgefahren vereinbarte und in der Versicherungsurkunde dokumentierte Jahreshöchstentschädigungssumme je Kalenderjahr einschließlich Kostenzahlungen.

Artikel 11

Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen oder Entschädigungen

Insoweit für einzelne versicherte Sachen, Kosten, Gefahren oder Schäden anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung und dgl.) oder anderweitig Entschädigungen erbracht werden, gehen diese Versicherungen bzw. Entschädigungen im Schadenfall voran.

Der Versicherer dieses Versicherungsvertrages übernimmt nur die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen dieses Versicherungsvertrages.

Artikel 12

Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen

Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die nicht rechtswirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nicht rechtswirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Artikel 13

Form der Erklärungen, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ist für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis der Sitz des Versicherers maßgeblich. Klagen des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis sind am Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung des Versicherungsnehmers anhängig zu machen.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Anhang

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz 1958) BGBl 1959/2 idF BGBl 1993/90 und 1994/509

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt.

Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 52

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

§§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§§ 67

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.
- Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§§ 69

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§§ 70

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monates von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monates nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monates von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§§ 71

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflich-

tung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.